**Bezugs-Preis**
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, — zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

**Redaction und Expedition:**
Johannisgasse 8.

**Filialen:**
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim.
Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

**Morgen-Ausgabe.**

# Leipziger Tageblatt
und
# Anzeiger.

**Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.**

**Anzeigen-Preis**
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).
Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

**Annahmeschluß für Anzeigen:**
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

**Nr. 12.** **Mittwoch** den 8. Januar 1902. **96. Jahrgang.**

## Zur Reform des Actienrechtes.

III.

Man wird aus der kurz resumirenden Darstellung unserer vorausgegangenen beiden Artikel doch sicher den Eindruck erhalten haben, daß der Gesetzgeber mit Scharfsinn, ja man möchte sagen mit Raffinement bemüht gewesen ist, dem Schwindel jede Ritze, durch die er eindringen konnte, zu verstopfen. Und wenn dennoch wieder großes Unglück geschehen, woran liegt die Ursache? Muß man überhaupt auf die Hoffnung verzichten, etwas Wirksames durch die Gesetzgebung leisten zu können, oder hat doch vielleicht die Gesetzgebung einigen Antheil an der Schuld?

Es kann natürlich hier nicht unternommen werden, an alle die oben mitgetheilten Puncte, Cautelen und Strafvorschriften die Kritik anzulegen, es sollen nur einige, wie es scheint, wichtige Fragen zur Discussion gestellt werden:

1) Die Gesetzgebung hat, wie sich aus der historischen Entstehung des Gesetzes von 1884 leicht erklären läßt, den Schwerpunct darauf gelegt, den bei den Gründungen vorgekommenen Täuschungen des Publicums die Wege zu verlegen; aber ist der Erfolg der erwartete gewesen?

2) Sind die in Bezug auf die Organisation der Verwaltung und Controle getroffenen Bestimmungen glückliche gewesen?

3) Hat die Gesetzgebung mit Recht die Forderung der Specialisirung für einzelne Unternehmungsgebiete zurückgewiesen?

Zu 1. Die Mängel, die der heutigen Gesetzgebung anhaften, sind wohl vorwiegend auf den unter 2 und 3 berührten und zu erörternden Gebieten zu suchen, und dennoch bedarf es der reiflichsten Prüfung, namentlich durch die berufenen Handelsorgane, ob nicht der Sitz des Uebels zum Theil auch in den Bestimmungen über die Gründung und das, was damit zusammenhängt, zu suchen sei?

Es wird sich dabei namentlich darum handeln, ob der Gesetzgeber gut gethan hat, das englische System der Gründung zu verlassen und dafür dem französischen sich anzuschließen. Das erstere, wie es damals durch die grundlegende Companies Act von 1862 festgelegt war, unterschied sich namentlich dadurch von dem französischen, in Deutschland angenommenen Systeme, daß die Eintragung in das Gesellschaftsregister, durch welche die Gesellschaft entsteht, nicht die Zeichnung des ganzen statutenmäßigen Grundcapitals voraussetzte, vielmehr für sie nichts weiter forderte, als die Unterzeichnung einer Gründungsurkunde, des sog. memorandum of association, durch mindestens sieben Actionäre, von denen jeder wenigstens eine Actie übernehmen muß. Dieser Gesellschaft wurde nach dem Gesetze von 1862 die Rechtspersönlichkeit verliehen, und der so errichteten Gesellschaft blieb es überlassen, das weitere Capital durch Actienzeichnungen zu erlangen. Die citirte Denkschrift des Bundesrathes erhob gegen dieses System hauptsächlich folgende Bedenken:

„Grundcapital und Gesellschaftszweck stehen in einem unlöslichen Zusammenhange; zeigt es sich, daß das erstere nicht aufgebracht werden kann, so ist der letztere unerreichbar; die Gründung war dann völlig verfehlt und die Gesellschaft selbst ohne Existenzberechtigung. Denjenigen, welche Actien zeichnen oder kaufen, bevor das für den Zweck erforderliche Capital gedeckt ist, fehlt es an jeder Sicherheit. Mit der den Gesellschaftsorganen auferlegten zeitweisen Veröffentlichung des Capitalzuwachses ist eine Sicherheit nicht gegeben, und mit dem Rechte der Einzahler, sofern innerhalb bestimmter Zeit nicht das Capital beschafft oder der Geschäftsbetrieb begonnen ist, die Liquidation zu verlangen, ist es keineswegs identisch, daß durch dieselbe der eingezahlte Betrag unverkürzt in die Hände des Einzahlers zurückgelangt. Auch ist nicht abzusehen, wie die Gründer deshalb, weil sie nicht mit der Rolle der Zwischenhändler, sondern schon mit der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft bekleidet sind, sich für das Risico der Unterbringung der Actien eine geringere Prämie bedingen sollten; umgekehrt scheint es, als ob die Prämie höher sein müßte, da die Zwangslage und das Risico für die Unternehmer, das Publicum zur Betheiligung zu gewinnen, angesichts der drohenden Wiederauflösung und Restitutionspflicht größer ist. Entbehrt so die Actiengesellschaft jeder sicheren Grundlage für die Betheiligten, so schädigt sie zugleich den öffentlichen Credit, indem sie den Geldmarkt ohne Garantie für die Erreichung des vorgesteckten Gesellschaftszweckes in Anspruch nimmt, mit nutzlosen Actien überschwemmt und die ihr zugewendeten Capitalien unproductiv festlegen oder verwenden muß. Es haben sich deshalb auch die neuesten Reformbestrebungen in England dahin geäußert, diesen hervorgetretenen Mängeln Abhülfe zu schaffen, ohne daß es bisher gelungen ist, eine gesetzliche Regelung herbeizuführen."

Die Einwendungen, die sich gegen diese Bedenken machen lassen, liegen nahe. Und von Bedeutung ist es doch gewiß, daß auch die neue englische Verbesserungsacte zu der Gesellschaftsacte vom 8. August 1900 (mitgetheilt in der Goldschmidt'schen Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 50, Jahrg. 1900, S. 526 fg., mit Uebersetzung) zwar mancherlei Verschärfungen bringt, aber an dem Grundgedanken doch festhält. Man darf und muß wohl annehmen, daß der Grund dafür nicht in einer Unfähigkeit, gesetzgeberisch neue Bahnen einzuschlagen, liegt, sondern das Ergebniß der Erfahrungen ist, die man seit 40 Jahren gemacht hat.

Aber auch vom allgemeinen Gesichtspuncte aus muß man doch sagen, dadurch, daß das Grundcapital für eine Actiengesellschaft voll gezeichnet ist, ist deren Existenzberechtigung ja nicht bewiesen. Man braucht nur an die Trebergesellschaft zu erinnern. Und ist es denn für den Capitalmarkt besser, wenn nur ein vergeblicher Versuch gemacht worden ist, das Publicum zu Zeichnungen einzuladen, oder wenn das ganze Capital gezeichnet und die Actien in das Publicum gebracht sind, oder die Effectenbestände der Gründungsbanken füllen? Doch jedenfalls das Erstere. Das vom deutschen Gesetzgeber angenommene System scheint an zwei grundsätzlichen Mängeln zu leiden. Einmal: es verleitet gegen das Naturgesetz der Entwickelung und sodann: es treibt ungewollt das Wasser auf die Mühlen der Gründungsbanken. Dadurch, daß es Vollzeichnung der Actien verlangt und daß gegen spätere Erhöhungen des Actiencapitals erschwerende Cautelen eingeführt sind, werden die Actiengesellschaften genöthigt, das Actiencapital von vornherein reichlich zu bemessen; das Capital will verzinst sein, also muß ein dem reichlichen Capital entsprechender Betrieb eingerichtet werden. Dazu kommt eine gewisse Widerstandslosigkeit des Kaufmanns gegen den Techniker; der Letztere imponirt leicht dem Ersteren durch anscheinend geniale Pläne, neue, noch nicht erprobte Erfindungen und dergl., und so werden leicht großartige Anlagen für Unternehmungen hergestellt, die ihre Existenzberechtigung wohl durch Betrieb im Kleinen hätten beweisen, das unvermeidliche Lehrgeld im Kleinen hätten zahlen, sich ihre Kundschaft allmählich hätten erwerben sollen. Der Schaden solcher Unternehmungen kann aber ein großer sein sowohl für die bestehende Industrie, die unter den kranken Unternehmungen leidet, wie der solide Handel unter den Ausverkäufen, als auch für das Publicum und den Capitalmarkt. Die geschilderten Gefahren sind aber um so größer, als diese Schöpfungen vielfach von Gründungsbanken ausgehen. Es ist absolut unmöglich, daß die Leiter derartiger Banken ein eindringendes sachliches Verständniß für die geplanten Unternehmungen, ihre Voraussetzungen, ihre Forderungen haben; sie müssen sich begnügen, einen für gut gehaltenen Techniker zu gewinnen, und wie oft werden darin Fehlgriffe gethan; die Gründungsbank hat auch kein Interesse daran, die Actien der neuen Gesellschaft lange im Portefeuille zu behalten und die Entwicklung des Unternehmens fürsorglich zu überwachen. Sie hat nur Interesse daran, daß bald eine hohe Dividende vertheilt wird, damit sie ihrer Actien zu hohem Course sich entledigen und neue Gründungsobjecte suchen kann. Gerade manche von den Cautelen, die der deutsche Gesetzgeber gegen den Gründungsunfug gesucht hat, dürften dazu geführt haben, die Simultangründung zur Regel, die Successivgründung zur Ausnahme zu machen und damit die hauptsächliche Gründungsthätigkeit in die Hände der Gründungsbanken zu bringen, und dazu gehört das Erforderniß der Vollzeichnung. Es dürfte von Interesse sein, festzustellen, inwieweit diese Vermuthung zutrifft. Allerdings wirken dazu auch noch andere Umstände mit, so der Minimalbetrag der Actien, 1000 ℳ, während in England keiner festgesetzt ist, und die Höhe der Einzahlung 25 Procent; in England nur 5 Procent. Werden aber Simultangründungen durch Gründungsbanken zur Regel, dann werden auch die Cautelen, die man in den Zeichnungsscheinen als Formalacten in der successiven Verantwortlichkeit der Zeichner ꝛc. suchte, hinfällig, die Prüfung über die Gründungsvorgänge und der Bericht darüber verliert an praktischer Bedeutung, die bei Successivgründungen vorgeschriebene constituirende Versammlung fällt weg; die Hoffnung also, die die Denkschrift, wie oben erwähnt, aussprach, daß die Gründer blos nach wirthschaftlichen Rücksichten prüfen würden, welcher Weg, Simultan- oder Successivgründung, zu wählen sei? dürfte wohl nicht in Erfüllung gegangen sein. Es erweisen sich sonach die gegen das englische System aufgestellten Bedenken in mancher Hinsicht als fragwürdig, die Mittel, um die Mängel des zur Grundlage angenommenen französischen Systems zu mildern, als nicht erfolgreich. Die deutsche Gesetzgebung hat sich ja auch inzwischen durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 §§ 36 fg. dem Prospectsystem wesentlich genähert, und es käme nur darauf an, das System auf die Entstehung der Actiengesellschaft selbst zu übertragen. Dabei ist andererseits zu beachten, daß das betr. neue englische Gesetz sich bemüht hat, die dem englischen System anhaftenden Mängel möglichst zu beseitigen. Es kann hier auf das Einzelne nicht eingegangen werden, es soll nur erwähnt werden, daß für den Prospect, den jede das Publicum zu Zeichnungen einladende Actiengesellschaft auszugeben hat, wesentlich verschärfte und speciellere Vorschriften gegeben worden sind (§ 9 und 10), die einer Täuschung des Publicums vorbeugen sollen; ferner sind Einschränkungen gegeben für die Zutheilung von Actien (§ 4 und 5), für den Geschäftsbeginn (§ 6) ꝛc. Die Zutheilung von Actien darf nur erfolgen, wenn der etwa in dem Gründungsplan oder in dem Gesellschaftsstatut festgesetzte und in dem Prospecte als der Mindestbetrag von Zeichnungen namhaft gemachte Betrag, auf Grund dessen die Directoren zur Zutheilung der Actien schreiten können, oder falls ein solcher Betrag nicht festgesetzt oder namhaft gemacht ist, der ganze Betrag des zur Zeichnung aufgelegten Actiencapitals gezeichnet worden ist. Ein charakteristischer Zug des englischen Rechtes ist aber der, daß das Moment der Person nicht so hinter der Capitalvereinigung zurücktritt wie bei uns. Man hält deshalb fest an der Namensactie. Zwar kann nach einem Gesetze von 1867 die Namensactie in eine Inhaberactie nach Vollzahlung verwandelt werden, aber doch nur, sofern dies im Statut oder durch Specialbeschluß vorgesehen ist, und der Inhaber einer solchen Actie (share warrants) ist nicht befähigt, solche Aemter der Gesellschaft zu bekleiden, zu deren Ausübung der Besitz von Actien vorgeschrieben ist. Darauf aber legt das englische Recht das größte Gewicht, daß die Personen, welche die Gesellschaft leiten sollen, in der Regel persönlich mit ihrem Vermögen dabei interessirt sind und daß diese Personen gleich bei der Gründung hervortreten. Nach § 2 soll Niemand in dem Gesellschaftsstatut einer Gesellschaft zum Director ernannt werden, noch als Director oder vorgeschlagener Director in dem von einer Gesellschaft herausgegebenen Prospect namhaft gemacht werden, wenn er nicht vor der Eintragung des Statuts oder Veröffentlichung des Prospectes erstens eine schriftliche Einwilligung, als solcher Director thätig zu sein, gezeichnet und bei dem Registerbeamten hinterlegt hat und entweder den Gründungsplan für eine Anzahl von Actien, welche nicht weniger, als für die Stellung erfordert wird, falls dies der Fall, betragen darf, gezeichnet hat oder eine schriftliche Erklärung gezeichnet und bei dem Registerbeamten hinterlegt hat, nach welcher er sich verpflichtet, von der Gesellschaft seine Qualificationsactien, falls solche erfordert werden, zu entnehmen und dafür zu zahlen; ein Director geht seines Amtes verlustig, wenn er nicht innerhalb zwei Monaten von seiner Anstellung an seinen Actienbesitz erlangt hat oder wenn er nach zwei Monaten aufhört, den erforderlichen Actienbesitz inne zu haben. Ist auch die Vorschrift noch nicht ganz Zwangsvorschrift, so vertraut man doch darauf, daß das Publicum sehr bald lernen wird, diejenigen Gründungen mit Mißtrauen zu betrachten, die eine Actionärbetheiligung für ihre Directoren nicht vorschreiben. Das hängt nun freilich Alles zusammen mit der Stellung, die den Organen der Gesellschaft im englischen Rechte und bei uns gegeben ist, und das führt uns zu der oben angeregten zweiten Frage:

Sind die in Bezug auf die Organisation der Verwaltung und der Controle getroffenen Bestimmungen glückliche gewesen?

## Der Krieg in Südafrika.

**Neue Tekel.**

Die Londoner „Finanz-Chronik" bringt eine weitere Fortsetzung aus dem interessanten Tagebuche einer deutschen Frau, die kürzlich aus Transvaal zurückgekehrt ist. Wir lesen da:

Die Ereignisse der letzten drei, namentlich aber der letzten zwei Jahre haben dieses Mißtrauen in und die Unzufriedenheit mit der Staatskunst der britischen Regierung weiter erhöht und das Vertrauen in die vollstreckende Macht und Kraft des Mutterlandes bedenklich erschüttert. Jedem Einzelnen in Südafrika, die Schwarzen nicht ausgenommen, ist es im Verlaufe des Krieges klar geworden, daß, mit einem Worte, die Engländer den Boeren nicht gewachsen sind. Allgemein sagt man, daß, wenn die Boeren bei Ausbruch des Krieges ihre Uebermacht und die errungenen Vortheile ausgenützt hätten und statt sich vor Mafeking und Kimberley mit einer Armee festzulegen, in die Capcolonie vorgedrungen wären, England keine Aussicht gehabt hätte, die Einnahme von Capstadt, Port Elisabeth und der anderen Hafenstädte zu verhindern. Die ganze Boerenbevölkerung der Capcolonie wäre in einem solchen Falle wie ein Mann aufgestanden und Südafrika wäre dann für England so gut wie verloren gewesen. Das „Wenn" spielt dabei freilich seine große Rolle. Allein, mit der Absperrung der freien Landung, hätten Truppen in solchen Massen gelandet werden können? Man sieht, was die Boeren jetzt noch ohne Artillerie und um 30 000 Mann schwächer fertig bringen. Was hätten sie im Besitze ihrer vorzüglichen Artillerie, vollzählig und von anderen 30 000 Capboeren verstärkt, Landungsversuchen an der schwer zugänglichen südafrikanischen Küste gegenüber fertig bringen können? England hätte Südafrika nie wieder zurückgewonnen. Wie, wenn England außerdem mit einer außereuropäischen Macht in Feindseligkeiten gerathen, z. B. von Rußland in Asien bedroht und angegriffen worden wäre? Es hätte keine Truppen für Südafrika übrig gehabt; es hätte, was dort war, zur Rettung des werthvolleren Besitzes Indiens zurückziehen müssen. Darauf rechneten die Boeren und, wenn sie jetzt auch in der augenblicklichen Krise nicht länger darauf zählen, so werden sie doch wieder darauf rechnen. Glaube Niemand, daß mit dem Ende des jetzigen Krieges auch das Ende der südafrikanischen Frage gekommen sei. Wenn sich auch die aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Boeren und die zur Unterwerfung gebrachten tapferen Männer, die bis zu Ende im Felde blieben, ruhig auf ihren Farmen verhalten und sich in die neugeschaffene Lage fügen werden, so wird in ihnen und in ihren Nachkommen der Entschluß nie absterben, die verhaßte Fremdherrschaft abzustreifen und die Selbstständigkeit wieder zu gewinnen. Sie werden die Gelegenheit abwarten, wenn England anderweitig mit allen seinen Kräften engagirt ist, und dann wird der neue und endalittae Kampf um Südafrika ausgefochten werden. Fester als je wird das ganze Boerenelement nach dem Kriege zusammenstehen und seine Gelegenheit abwarten. Südafrika kann daher keinem dauernden Frieden entgegensehen. Die einzige Möglichkeit läge darin, die Boerenbevölkerung zu anglisiren. Dazu ist aber so gut wie keine Aussicht vorhanden. Der Boer ist zähe; hängt mit jeder Faser an seinem Thal und seiner Eigenart, und überall zeigt es sich, daß der Engländer weit eher verholländert, als daß der Boer anglisirt wird. Sein ererbter Haß gegen England hilft da mit. Er ist Boer und wird Boer bleiben, und alle Freiheiten und Segnungen, die überall der englischen Regierung folgen, wo das britische Banner entfaltet wird, werden daran nichts ändern. Der Capboer ist der beste Beweis dafür. Er ist unter der britischen Regierung wohlhabend geworden, ist gebildeter, aufgeklärter, civilisirter als der Transvaaler; genießt als britischer Bürger alle Freiheiten, und doch ist er mit England unversöhnt, ein geheimer Feind und — Boer geblieben. Ohne Boer wird man aber in Südafrika nicht fertig, und der britische Afrikander fängt jetzt mit dem Boer an, den Gedanken an ein Vereinigtes Südafrika hoch zu halten — ein Afrika, frei von aller Bevormundung, das die britische Constitution als Erbe behält, sonst aber als freie Vereinigte Staaten von Südafrika ein selbstständiges Dasein führt. Für diesen Gedanken werden beim nächsten Freiheitskriege die Boeren nicht wieder allein stehen — der jetzige Krieg schmiedet die Bande der Zusammengehörigkeit aller Afrikander, die erkennen, daß nur im Zusammenhalten das künftige Heil ihres Landes liegt — der innere Friede, ohne den kein Gedeihen denkbar ist, und der nur auf dem Wege der Lostrennung von England möglich ist.

* **Utrecht**, 7. Januar. (Reuter.) Die Nachricht, daß Präsident Krüger Schalk-Burger gebeten habe, die Ansichten der Boerengenerale bezüglich der Möglichkeit eines Friedensschlusses zu sammeln, ist vollständig erfunden.

## Deutsches Reich.

† **Berlin**, 7. Januar. (Das bayerische Centrum, Italien und der Dreibund.) Das officielle Organ der bayerischen Centrumspartei hat es von jeher für seine Aufgabe gehalten, Italien zum Austritt aus dem Dreibunde anzustacheln. So schrieb die „Neue Bayr. Ztg." im Frühlinge des vergangenen Jahres wörtlich: „Die wirthschaftlichen Interessen Italiens weisen es zweifellos auf Frankreich hin. . . . Sein Bündniß mit Oesterreich und dem deutschen Reiche ist ganz widernatürlich." Dasselbe Organ benützt jetzt das italienisch-französische Abkommen über Tripolis dazu, den Italienern folgenden Rathschlag zu geben: „Es ist doch unbestreitbar, daß Italien, wenn es seine Interessen durch Frankreich nicht mehr bedroht, sondern gewahrt sieht, kein Interesse daran hat, seine schwere Rüstung für den Dreibund zu tragen. Das Bündniß der beiden romanischen Staaten ist das einzig naturgemäße." — So schließt ein deutsches Blatt einen Artikel, dessen leitender Gedanke ganz zutreffend der Absicht Frankreichs gilt, den Dreibund zu sprengen! Ist eine derartige Stellungnahme für eine deutsche Zeitung im Allgemeinen ein Skandal, so scheint es im Besonderen geradezu als frevelhaft, daß die „Neue Bayr. Ztg." durch das Auftischen einer nackten Unwahrheit Italien zum Austritt aus dem Dreibunde anreizt. Diese Unwahrheit besteht in der Behauptung, daß Italien „seine schwere Rüstung" „für den Dreibund" trage. Wie es hiermit in Wahrheit bestellt ist, hat die „Nordd. Allg. Ztg." am 26. März 1901 in einer halbamtlichen Darlegung festgestellt, in der wörtlich gesagt wurde: „Der Dreibundvertrag läßt allen drei Verbündeten volle Freiheit hinsichtlich der Festsetzung ihrer Land- und Seestreitkräfte. Falls einer der Verbündeten eine Verminderung seiner Armee durch seine eigenen Interessen für geboten hielte, würde dies weder dem Geiste, noch dem Buchstaben des Vertrages widersprechen. Jeder der drei Theilnehmer am Dreibunde hat, sowohl für sich, wie auch für die beiden Verbündeten, an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Bestimmung der Heeresstärke lediglich eine innere Angelegenheit des betreffenden Staates ist. Es ist zeitgemäß, auch diese Thatsache hervorzuheben, gegenüber der von mancher Seite geflissentlich verbreiteten Legende, daß die finanziellen Schwierigkeiten Italiens mit den vom Dreibunde auferlegten Verpflichtungen zusammenhängen. Solche Verpflichtungen giebt es nicht." — Es ist nicht überflüssig, angesichts der erneuten falschen Anschauung des officiellen Organs der bayerischen Centrumspartei die vorstehende Kundgebung des deutschen Regierungsblattes, die selbstverständlich den wirklichen Sachverhalt klarlegt, ins Gedächtniß zurückzurufen. Daß die „Neue Bayr. Ztg." sich über jene Kundgebung fruchtlos hinwegsetzt, beleuchtet aufs Neue die Art, in der die bayerische Centrumspartei deutsche Interessen wahrnimmt.

s. **Berlin**, 7. Januar. (Wenn Einer eine Reise thut . . .) Der alten und der neuen Welt ist großes Heil widerfahren; denn der Herr Geh. Commerzienrath Ludwig Max Goldberger ist über das baltenlose große Wasser gefahren und unterrichtet durch „Privat-Kabeltelegramme von Azoren-Emden" seine näheren Mitbürger über die Eindrücke, die er dort gewonnen, und über die Empfänge, mit denen er dort gefeiert wurde. Man hört, daß die Neu-Yorker Handelskammer den genannten Herrn begrüßte und daß Letzterer in demselben Kreise „betonte": „Die Erde biete Raum für Alle". — Außer dieser Offenbarung, die den ganzen Erdkreis ihrer Originalität wegen ohne Zweifel verblüffen wird, hat Herr Goldberger „brüten" indessen auch wirklich nützliche Erfahrungen gemacht. Dahin gehört seine einem Wiener Blatte übermittelte Ansicht, daß die glänzende wirthschaftliche Entwickelung der Vereinigten Staaten in den letzten Jahren „erleichtert war durch die Zollgesetzgebung, die man zunächst hier in seinem Puncte revidiren wird". — Herr Goldberger hat seiner wirthschaftspolitischen Ansichten wegen im freisinnigen Lager Freunde genug. Was werden diese zu der im Vorstehenden erkennbaren Würdigung des amerikanischen Schutzzolls durch Herrn Goldberger sagen? Und wird Herr Goldberger selbst nachträglich nicht darüber erschrocken sein, daß er das Schutzzollsystem der Vereinigten Staaten so günstig beurtheilt hat? Mit Stillschweigen an dieser Auslassung des Herrn Goldberger vorüberzugehen, dafür liegt um so weniger Anlaß vor, je größer die Wichtigthuerei des Herrn Goldberger mit seinem Ausfluge nach der Union ist.

* **Berlin**, 7. Januar. Der deutsche Aerztevereinsbund bereitet eine allgemeine Kundgebung der Aerzte zur Durchsicht des Krankencassengesetzes vor. An die ärztlichen Vereine, die dem Aerztevereinsbunde angehören, ist vom Geschäftsausschuß des Bundes folgendes Rundschreiben versandt worden:

„Es ist erforderlich, daß die unserem Bunde angehörenden ärztlichen Vereine diejenigen Forderungen bestimmt und klar formuliren, welche, abgesehen von der Forderung der freien Arztwahl, aufgestellt werden müssen für die zu erwartende Revision des Krankenversicherungsgesetzes. Die Gesichtspuncte, unter welchen diese Formulirung zu erfolgen haben würde, müßten in erster Linie sein: standeswürdige Stellung der Cassenärzte den Cassenvorständen gegenüber, standeswürdige Behandlung seitens der Letzteren und standeswürdige Honorirung der cassenärztlichen Leistungen an Cassenkranken bezw. deren Familienangehörigen. Zur Stützung der auf diese drei Hauptpuncte sich gründenden Forderungen würde durch thatsächliches Material, welches so umfänglich und so specialisirt wie möglich sein müßte, der Nachweis zu erbringen sein, daß sowohl die ärztliche Honorirung eine viel zu niedrige, und sonach standesunwürdige ist, als daß auch das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem eine sehr große Anzahl der Cassenärzte zu den Cassenvorständen steht, zusammen mit der gesetzlichen Schutzlosigkeit, in welcher die Cassenärzte den Cassenvorständen gegenüber sich befinden, nicht vereinbar ist mit der Standeswürde und mit dem Berufe eines Arztes. Die ärztlichen Vereine werden gebeten, bei ihren Mitgliedern und innerhalb ihrer Vereinsbezirke Erhebungen nach diesen Richtungen hin zu veranstalten, das eingehende Material zu sammeln und zu sichten, ihre Forderungen bezüglich der Revision des Krankenversicherungsgesetzes aufzustellen. Die weitere Bearbeitung der Eingänge wird der Generalsekretär in die Wege leiten."

⊙ **Berlin**, 7. Januar. (Telegramm.) Zur gestrigen Mittagstafel beim Kaiserpaare im Neuen Palais bei Potsdam war der Major Prinz Albert zu Schleswig-Holstein geladen. Zur Abendtafel waren keine Einladungen ergangen. Um 8½ Uhr fand die Schlußbesprechung des Kriegsspiels statt. Nach derselben blieb der Kaiser mit den Theilnehmern noch längere Zeit zusammen. — Heute Morgen hörte der Kaiser von 9 Uhr ab den Vortrag des Generals v. Einem vom Kriegsministerium und im Anschluß daran die Vorträge des Chefs des Admiralstabes der Marine und des Chefs des Marine-Cabinets. Um 11½ Uhr begab das Kaiserpaar sich nach dem Mausoleum in Charlottenburg, um dort am heutigen Todestage der Kaiserin Augusta einen Kranz niederzulegen. Um 1 Uhr empfing der Kaiser im Königlichen Schloß zu Berlin zur Meldung den General Frhrn. von Gayl, Commandeur